

AN 4 K 13.00231  
AN 4 K 13.00317



## Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach Im Namen des Volkes

In den Verwaltungsstreitsachen

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

- Kläger -

bevollmächtigt:  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

gegen

\*\*\*\*\*  
**Rechtsamt**  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
\*\*\*\*\*

- Beklagte -

beigeladen:  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

wegen

Gaststättenrechts  
(Klageantrag zu 1. und zu 4.)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 4. Kammer, durch

den Richter am Verwaltungsgericht  
die Richterin am Verwaltungsgericht  
den Richter

Graulich als Vorsitzender  
Frieser  
Beiderbeck

und durch  
den ehrenamtlichen Richter  
den ehrenamtlichen Richter

\*\*\*\*\*  
\*\*\*

auf Grund mündlicher Verhandlung

**vom 10. Juli 2013**  
**am 11. Juli 2013**

folgendes

### **Urteil:**

1. Der Bescheid der Stadt \*\*\*\*\* vom \*\*\*\*\* wird aufgehoben.
  2. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.
  3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens zur Hälfte, die Beigeladenen zu 6 und 7 tragen je  $\frac{1}{4}$  der Kosten des Verfahrens. Die übrigen Beigeladenen tragen ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
- Im Kostenpunkt ist das Urteil gegen die Beklagte gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Gegen die Beigeladenen zu 6 und 7 ist das Urteil ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Diese Beigeladenen können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

4. Die Berufung wird zugelassen.

### **Tatbestand:**

Der Kläger wendet sich gegen den von benachbarten Gaststätten ausgehenden Lärm auf sein Grundstück. Er ist zusammen mit seiner Ehefrau Miteigentümer des von ihm bewohnten Anwesens \*\*\*\*\* in \*\*\*\*\* auf der nordöstlichen Seite der Straße. Die Ehefrau des Klägers betreibt dort das nur teilweise geöffnete Cafe\*\*\*\*\* (Freischankfläche mit 28 genehmigten Sitzplätzen).

Die Beigeladenen sind Betreiber von Gaststätten in der \*\*\*\*\* mit dort befindlichen Freischankflächen. Die Gaststätte des Beigeladenen zu 5 (Freischankfläche von 64 qm mit maximal 83 Sitzplätzen) befindet sich auf derselben Straßenseite südöstlich im Anschluss an das Grundstück des Klägers und von diesem getrennt durch eine Hoffläche von knapp 10 m Breite. An das Betriebsgrundstück des Beigeladenen zu 5 schließen sich die Grundstücke der Beigeladenen zu 3 (20 Sitzplätze auf der Freischankfläche) und zu 2 (30 genehmigte Sitzplätze in der Freischankfläche auf dem Hof und 45 genehmigte Sitzplätze am Gehweg) an. Auf der anderen Seite der mit Gehbereichen etwa 16 m breiten \*\*\*\*\* befindet sich gegenüber dem Anwesen des Klägers die Gaststätte des Beigeladenen zu 8 (6 genehmigte Sitzplätze auf der Freischankfläche), der in südöstlicher Richtung die Betriebsgrundstücke der Beigeladenen zu 6 und 7 (42 genehmigte Plätze auf der Freischankfläche), des Beigeladenen zu 4 (15 genehmigte Sitzplätze) und des Beigeladenen zu 1 (28 genehmigte Sitzplätze) folgen. Insgesamt wurden im Sommer 2012 15 Schank- und Speisewirtschaften in der\*\*\*\*\* betrieben. Betriebe mit besonderen Betriebseigentümlichkeiten sind nicht vorhanden. Zur Gaststätte der Beigeladenen zu 6 und 7 hat die Beklagte, soweit es die \*\*\*\*\* betrifft, Live-Musikveranstaltungen zugelassen. Insgesamt wurden im Bereich \*\*\*\*\* (ohne die 28 Sitzplätze des von der Ehefrau des Klägers betriebenen Cafes) 269 Sitzplätze auf Freischankflächen zugelassen.

Hierin enthalten sind die mit 20 angesetzten Sitzplätze des Beigeladenen 3, dem lediglich eine Flächengenehmigung erteilt wurde.

Das Gebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. \*\*\*\* der Beklagten, der hierfür ein Mischgebiet festsetzt. Die in einem Mischgebiet allgemein zugelassene Nutzung „Schank- und Speisewirtschaften“ ist nach den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes in der \*\*\*\*\* nicht zulässig, soweit es sich um nach dem Gaststättengesetz erlaubnispflichtige Betriebe handelt. Diese Einschränkung gilt wiederum nicht für Betriebe, die ohne Sitzgelegenheiten bereitzustellen in räumlicher Verbindung mit ihrem Ladengeschäft des Lebensmitteleinzelhandels oder des Lebensmittelhandwerks während der Ladenöffnungszeiten alkoholfreie Getränke oder zubereitete Speisen verabreichen. Weiter genießen bestehende Betriebe „Bestandsschutz“. Ausnahmen können bei Erweiterungen (sowohl innerhalb von Gebäuden als auch auf Freischankflächen) unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. Durch die Erweiterung darf unter anderem die Schank- bzw. Gastraumfläche nur in geringem Umfang vergrößert und die Wohnnutzung im Gebäude selbst bzw. in der Nachbarschaft nicht gestört werden.

Die \*\*\*\*\* liegt weiter im Geltungsbereich der Verordnung der Beklagten über die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten (im Folgenden: SperrzeitVO) vom 17. Juni 1996 (Amtsblatt der Beklagten \*\*\*\*\*), zuletzt geändert mit Verordnung vom 31. Januar 2012 (Amtsblatt Nr. \*\*\*\*\*). Danach wird die Sperrzeit für den Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen (Sondernutzungen) und privaten Flächen im Freien mit Wirkung ab 16. Februar 2012 auf 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgesetzt (§ 1 Abs. 1, wobei die Befugnis nach § 11 GastVO, nämlich bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit abweichend von § 1 Abs. 1 zu verlängern, zu verkürzen oder aufzuheben gemäß § 1 Abs. 3 SperrzeitVO unberührt bleibt).

Weiter ist durch § 1 Abs. 1 der Verordnung der Beklagten über die Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten (im Folgenden: Innenstadt-SperrzeitVO) vom 31. Januar 2012 (Amtsblatt der Beklagten Nr. 3 vom 15. Februar 2012) die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Innenstadtbereich, wozu die \*\*\*\*\* zählt, mit ihrem Beginn auf 2.00 Uhr und mit ihrem Ende auf 6.00 Uhr festgelegt, vorbehaltlich möglicher Ausnahmen für einzelne Betriebe im Falle eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse.

Im Jahr 2010 trat der Kläger mit anderen Beschwerdeführern wegen Lärmproblemen mit Gaststätten, wegen der Belästigung durch laute Großveranstaltungen und wegen der Sperrzeitregelung für Freischankflächen mit einer Liste von Unterschriften mehrerer Dutzend Anwohner an die Beklagte heran. Bei einem ersten Gespräch, zu dem die Beklagte am 19. November 2010 geladen hatte, verpflichteten sich unter anderem die Gastwirte, in Zukunft verstärkt gegen Lärmimmissionen und auch gegen das Problem lärmender Raucher vor den Gaststätten vorzugehen. Dem in der Folge von der Verwaltung gemachten Vorschlag, die SperrzeitVO insoweit zu ändern, dass der Betrieb der Freischankflächen nach 23.00 Uhr nicht mehr zulässig ist, folgte der Stadtrat der Beklagten in seiner Sitzung vom 13. April 2011 zunächst nicht. Bei einem auf Grund des Stadtratbeschlusses vom \*\*\*\*\*einberufenen Runden Tisch einigten sich die Teilnehmer am 6. Mai 2011 auf eine Kompromisslösung unter anderem dahingehend, dass in Bezug auf Freischankflächen zusätzliche Sitzplätze nur noch zugelassen werden, wenn die Einzelfallprüfung ergibt, dass der zulässige Immissionsrichtwert dadurch nicht überschritten wird. Zum Raucherlärm wurde im Falle eines nachhaltig massiven Überschreitens der Immissionsrichtwerte in atypischer Weise die Verhängung städtischer Auflagen bis hin zu einer Sperrzeitverlängerung in Aussicht genommen. Die Gastwirte erklärten sich bereit, „aktiv und offensiv“ gegen Lärmbelästigungen vorzugehen. Weitere Punkte waren die Änderung der Sperrzeitverordnung für Freischankflächen in der früheren Fassung sowie mit besonderen Bescheiden geregelte Veranstaltungen.

Am 16. November 2011 fand erneut ein „Runder Tisch“ statt, bei dem sich Gastwirte und Anwohner nicht einigen konnten, ob die gefundene Kompromisslösung eingehalten wurde.

In der Sitzung vom 21. Dezember 2011 fasste der Stadtrat der Beklagten den Beschluss, dass für die Freischankflächen Sperrzeitbeginn im ganzen Stadtgebiet 23.00 Uhr sei, womit dem Ruhebedürfnis der Anwohner Rechnung getragen sei. Weiter wurde beschlossen, den Bestand der Außenbestuhlung nicht anzutasten. Eine Erweiterung finde aber nur nach exakter Berechnung anhand des Maßstabes der TA Lärm statt.

In einer schalltechnischen Beurteilung des Umweltingenieurs der Beklagten vom 29. Dezember 2010 wird festgestellt, dass durch den Betrieb der Freischankflächen ab 22.00 Uhr die Immissionsrichtwerte der TA Lärm überschritten werden. Für den Lärm durch Raucher sei zwar davon auszugehen, dass sich, vor allem bei Gaststätten mit größeren Freisitzflächen (ca. 60 Sitzplätze), nie so viele vor dem Lokal aufhalten als Sitzplätze vorhanden sind, so dass es leiser sein

würde als beim Betrieb der Freischankflächen in den warmen Monaten, dass aber trotzdem Überschreitungen des zulässigen Immissionsrichtwerts für die Nachtzeit zu erwarten seien (Bl. 303, 298 der Gerichtsakte).

Aus einer im Zusammenhang mit einem Antrag auf Sondernutzung erstellten Immissionsprognose des Umweltingenieurs der Beklagten vom 15. November 2011 zur Freischankfläche der Beigeladenen zu 6 und 7 am jetzigen Ort (Gaststättenakte\*\*\*\*\* Seite 364) ergeben sich für das Anwesen des Klägers und für die Tagzeit, die von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr angenommen wurde, Werte von 55 dB(A) an Werktagen und von 56 dB(A) an Sonntagen. Für die Nachtzeit wurden 59 dB(A), ermittelt.

In einer Beschlussvorlage für die Stadtratssitzung vom 25. Januar 2012 (Akten\*\*\*\*\*und Akte „\*\*\*\*\*“ der Beklagten Seite 53 ff.) wird in Bezug auf die Fürther Innenstadt und den Geltungsbereich der Innenstadt-Sperrzeitverordnung ausgeführt, dass Lärmmessungen und rechnerisch durchgeführte Untersuchungen der unteren Immissionsschutzbehörde in den vergangenen Jahren immer wieder zum Ergebnis hatten, dass der Immissionsrichtwert der TA Lärm für Mischgebiete in der Nachtzeit von 45 dB(A) weitgehend überschritten wurde.

Am 6. und 11. Juni 2012 ermittelte der Umweltingenieur der Beklagten bei Immissionsberechnungen, dass am Immissionsort \*\*\*\*\* werktags und sonntags in der Zeit von 6 bis 23 Uhr von einem Beurteilungspegel von jeweils 58 dB(A) und in der Zeit von 23 bis 6 Uhr von einem Beurteilungspegel von 59 dB(A) auszugehen sei (\*\*\*\*\* 29 S. 77 ff. und 251 ff.)

In Bezug auf die Sitzplatzzahlen in Freischankflächen kam der Umweltingenieur der Beklagten in der Immissionsprognose vom 27. September 2011 (FA IV/23 Seite 33 ff.) zum Ergebnis, dass durch die Freischankflächen unter anderem im Bereich \*\*\*\*\* die Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Nachtzeit teilweise massiv überschritten werden und es bei einigen, vor allem größeren Freischankflächen auch tagsüber zu Überschreitungen kommt. In Bezug auf die Tagzeit ergaben sich für eine Reihe von Freischankflächen beim vorhandenen Istzustand Überschreitungen, die in der Berechnung soweit modifiziert wurden, bis die Immissionsrichtwerte für die Tagzeit (Sollzustand) eingehalten wurden. Bei der \*\*\*\*\* errechnete sich dabei eine Überschreitung des Sollzustands der Sitzplatzzahl um 18, bei der \*\*\*\*\* um 33, bei der \*\*\*\*\* um 32 und bei der \*\*\*\*\* um 63 Sitzplätze.

Weiter ist hierzu in der Vorlage des zuständigen Referenten vom 13. Dezember 2011 für die Stadtratssitzung am 21. Dezember 2011 (FA III/21 S. 280 ff.) festgehalten, dass der Bestand an Freischankflächen inzwischen einer lärmschutztechnischen Überprüfung unterzogen sei. Dabei

habe sich herausgestellt, dass rechnerisch etwa 25 % der Sitzplätze die Lärmrichtwerte überschritten, wobei zu bedenken sei, dass manche Anwohner gleichzeitig mehreren Schallquellen ausgesetzt seien.

Mit Schreiben vom 10. Mai 2012 an die Beklagte ließ der Kläger durch seinen früheren Bevollmächtigten, der weitere Beschwerdeführer vertrat, unter anderem folgende Anträge stellen (vgl. Bl. 196 f. Gerichtsakte):

- „1. Die Stadt \*\*\*\*\*hat geeignete Maßnahmen zu treffen und durchzuführen, so dass die auf Grund der Gaststättenbetriebe im Bereich \*\*\*\*\*entstehenden und auf die Anwesen unserer Mandanten einwirkende Lärmimmissionen – einbezogen die Lärmimmissionen, die durch Gäste beim Betreten und Verlassen der Gaststätten, wie auch bei der Nutzung der Freischankflächen, verursacht werden -, die maximalen Immissionsrichtwerte von 45 dB(A) in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) und von 60 dB(A) zur Tageszeit für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden unserer Mandanten nicht überschreiten. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 1.00 Uhr bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Gaststätte relevant beiträgt. (...)
3. Die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten im Bereich \*\*\*\*\*in \*\*\*\*\* wird auf 22.00 Uhr (hilfsweise auf einen anderen Beginn vor 23.00 Uhr) bis 6.00 Uhr festgesetzt.“

Im Hinblick auf den Antrag unter 1 wurden neun Gaststätten, unter anderem die der Beigeladenen (außer der des Beigeladenen zu 8, Wein und Meer) genannt, die auf Grund der Lage der Anwesen der Mandanten - damals neben dem Kläger und seiner Ehefrau noch zwei weitere Personen – „insbesondere“ zu berücksichtigen seien.

Mit Schreiben vom 31. Mai 2012 (Bl. 205 Gerichtsakte), das ohne Rechtsbehelfsbelehrung erging, teilte die Beklagte unter Übersendung der Stadtratsbeschlüsse vom 21. Dezember 2011 mit, in der letzten Stadtratssitzung vom 23. Mai 2012 sei der wesentliche Inhalt des Schriftsatzes des Bevollmächtigten dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht worden. Die Meinung im Gremium sei eindeutig. Die Stadt werde am Beschluss vom 21. Dezember 2011 festhalten. Bei den Freischankflächen verbleibe es bei dem Sperrzeitbeginn 23.00 Uhr. In der Folge wiederholte die

Beklagte den Inhalt des Beschlusses unter anderem zur Hinausschiebung der Nachtzeit für die Außenbewirtschaftung auf 23.00 Uhr und zur Beibehaltung des historisch gewachsenen Bestands der Freischankflächen sowie zur Lärmbegutachtung im Einzelfall bei beantragten Erweiterungen, die bei Überschreiten der Lärmgrenzwerte untersagt blieben. So werde seit der Beschlussfassung verfahren. Konsequenz würden Wünsche auf Erweiterung der Außenbestuhlung (bisher zwei Fälle) abgelehnt. Durch die Einführung der Außensperrzeit von 23.00 Uhr und der Innensperrzeit von 2.00 Uhr sei die Stadt den Anwohnern ein erhebliches Stück entgegen gekommen. Die Stadt weiche damit vom gesetzlichen Leitbild für die genannten Straßenzüge ab. Auch im Hinblick auf die „Grenzwerte der TA Lärm im gesamten Bereich Tag und Nacht“ verbleibe es bei dem Beschluss vom 21. Dezember 2011.

Hiergegen erhob der Kläger am 11. Januar 2013 Klage.

Er stellt zuletzt im Verfahren AN 4 K 13.00231 den Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung ihrer Entscheidung vom 31. Mai 2012 zu verpflichten, den Antrag des Klägers vom 10. Mai 2012 auf behördliches Einschreiten gegen die auf Grund der Gaststättenbetriebe im Bereich der \*\*\*\*\* entstehenden und auf das Anwesen des Klägers einwirkenden Lärmimmissionen - einbezogen die Lärmimmissionen, die durch Gäste beim Betreten und Verlassen der Gaststätten, auch bei der Nutzung der Freischankflächen, verursacht werden -, die die maximalen Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden von 45 dB(A) in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) und von 60 dB(A) zur Tageszeit überschreiten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Im Verfahren AN 4 K 13.00317 stellt er den Antrag,

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihrer Entscheidung vom 31. Mai 2012 verpflichtet, den Antrag des Klägers vom 10. Mai 2012 auf Festsetzung der Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten im Bereich \*\*\*\*\* auf 22.00 Uhr, (hilfsweise, auf einen anderen Beginn vor 23.00 Uhr) unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.



Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger und seine Ehefrau hätten Ende 2007 das Anwesen \*\*\*\*\* erworben, es saniert und würden es nun bewohnen. Im Erdgeschoss befinde sich das von der Ehefrau betriebene „\*\*\*\*\*“, für das 28 Sitzplätze auf der Freischankfläche genehmigt seien. Mit dem Betrieb des Cafes sei beabsichtigt, die dem Anwesen zustehenden Freischankplätze für sich zu beanspruchen, um zu verhindern, dass diese in die Berechnungen der Beklagten wohl einbezogenen und nicht ausgenutzten Plätze anderen gastronomischen Betrieben zugestanden würden. Seit jeher sei der Platz vor dem Anwesen des Klägers für Veranstaltungen und Feste fremdbelegt gewesen. Das Cafe sei nur sporadisch geöffnet und werde stets vor Beginn der Sperrzeit geschlossen.

Seit dem Zeitpunkt des Erwerbs und der Sanierung des klägerischen Anwesens habe die Beklagte um das Anwesen der Kläger herum mehrfach neue gaststättenrechtliche Erlaubnisse und Baugenehmigungen erteilt und ferner Freischankflächen bestehender Betriebe gravierend erweitert. Insbesondere habe man für das Anwesen \*\*\*\*\* zuletzt eine Außenbestuhlung mit maximal 42 Sitzplätzen zugelassen. Die nunmehr vorhandene Zahl von 42 Sitzplätzen sei rein faktisch in der Sommersaison 2012 von den Betreibern noch erhöht worden. Für das angrenzende Anwesen \*\*\*\*\*, in dem die Gaststätte \*\*\*\*\* (Beigelandener zu 5) betrieben werde, sei 2011 und 2012 erlaubt worden, maximal 83 Sitzplätze aufzustellen. 2012 sei sodann die Verdichtung der Fläche mit Biergarnituren erlaubt worden.

Die Abstände zwischen dem klägerischen Grundstück und dem bestuhlten Innenhofbereich der Gaststätte \*\*\*\*\* betrage 12,6 m, zu deren Freischankfläche 9,4 m und zur Freischankfläche der Gaststätte \*\*\*\*\* 10,3 m. Das klägerische Anwesen sei damit in nächster Nähe von 131 genehmigten Freischankplätzen und werde dadurch praktisch eingekreist.

In einem Straßenabschnitt von etwa 60 m stelle sich die Situation der Außenbestuhlung im Bereich \*\*\*\*\* so dar, dass, einschließlich des \*\*\*\*\* mit 28 Sitzplätzen, 13 Gaststätten-Freischankflächen mit insgesamt 347 Sitzplätzen zugelassen seien.

Hinzu komme, dass regelmäßig seitens der Gaststättenbetriebe Sperrzeiten nicht eingehalten würden, wie die Anzeigen der Anwohner, insbesondere des Klägers, zeigten. Trotz umfangreicher detaillierter Beschwerden seien von der Beklagten keine Abhilfemaßnahmen erwogen oder erprobt worden.

Die Messungen am Anwesen des Klägers zeigten, dass die Immissionsrichtwerte in der Nachtzeit regelmäßig, insbesondere an den Wochenenden, um mindestens 20 dB(A) bis 30 dB(A)

überschritten würden, wie sich aus der Aufstellung des Klägers über die Lärmüberschreitungen im Zeitraum vom 2. März 2012 bis 9. November 2012 und den vorgelegten Messkurven zeige. Nach Erhalt des Schreibens der Beklagten vom 31. Mai 2012, mit dem die Anträge des Klägers vom 10. Mai 2012 zurückgewiesen worden seien, habe sich der Kläger nochmals mit Schreiben vom 13. Dezember 2012 an die Beklagte gewandt und diese aufgefordert, bis spätestens 21. Dezember 2012 mitzuteilen, ob insoweit geeignete Maßnahmen zur Verminderung der auf das klägerische Grundstück einwirkenden Lärmimmissionen in Betracht gezogen werden. Über die Presse habe der Oberbürgermeister am 18. Dezember 2012 mitteilen lassen, er werde dem Stadtrat anraten, von der bisherigen Linie nicht abzuweichen, wie sich aus der beigefügten Ablichtung ergebe. Innerhalb der gesetzten Frist habe die Beklagte gegenüber dem Kläger nicht unmittelbar reagiert. Erst am 28. Dezember 2012 sei ein Schreiben der Beklagten eingegangen, dem entnommen werden könne, dass man sich in der Stadtratssitzung am 19. Dezember 2012 mit der Sache nicht befasst habe, sondern diese erst in der Sitzung am 23. Januar 2013 beraten würde und aus dem hervorgehe, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nicht garantiert werden könne. Konkrete Maßnahmen seien weder benannt noch in Aussicht gestellt worden.

Bei Heranziehung der technischen Regelwerke lägen Lärmimmissionen vor, die selbst nach den eigenen Erkenntnissen der Beklagten die zulässigen Lärmwerte in erheblichem Maße überstiegen und die Gesundheit des Klägers wesentlich beeinträchtigten.

Weil durch den Gaststättenbetrieb die Tag- und Nachtruhe regelmäßig, massiv und rechtswidrig gestört werde und ein Offenhalten der Freischankflächen bis zum regulären Sperrzeitbeginn zu erheblichen Nachteilen und Belästigungen für den Kläger, dessen Familie und dessen gewerbliche Mieter führen würde, sei eine Verlängerung der Sperrzeit durch die Beklagte zu prüfen und dem Antrag des Klägers vom 10. Mai 2012 auf Festsetzung der Sperrzeit von Freischankflächen auf 22.00 Uhr hilfsweise auf einen anderen Beginn vor 23.00 Uhr, bis 6.00 Uhr neu zu bescheiden. Insoweit kämen nach § 11 der Gaststättenverordnung beklagtenseits weitere einschränkende Maßnahmen des aktiven Schallschutzes in Betracht, einschließlich einer weiteren Sperrzeitverlängerung. Hierbei habe Berücksichtigung zu finden, dass die Beklagte zu Beginn des Jahres 2012 die Sperrzeit auf 2.00 Uhr für den Innenstadtbereich verlängert habe, wobei zugunsten der\*\*\*\*\* (Beigeladene zu 6 und zu 7) eine Sperrzeitverkürzung für Freitag und Samstag auf 4.00 Uhr bewilligt worden sei. Durch diese Sperrzeitverkürzung komme es regelmäßig zu einem geräuschreichen gruppenmäßigen Verlassen der Gaststätte inklusive der Nutzung der noch immer aufgebauten Freischankflächen durch Rauchergruppen, so dass der

Kläger, wie auch weitere Anwohner, aus dem Schlaf gerissen würden. Auch lägen die Voraussetzungen des § 10 GastV für eine Verlängerung der Sperrzeit durch Verordnung vor.

Mit weiterem Schriftsatz vom 4. März 2013 wurde unter anderem klargestellt, dass für die Lärmbeeinträchtigungen des Anwesens des Klägers mindestens die von den Beigeladenen im Bereich \*\*\*\*\*geführten Gaststättenbetriebe beitragen, die deshalb von der Klage betroffen seien. Auch die Beklagte habe das unmittelbare Umfeld des Anwesens des Klägers durch die Gaststättenbetriebe mit den Hausnummern \*\* bis \*\* definiert.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nahm zu den Freischankflächen im direkten Umfeld des Klägers Stellung.

Die jeweils maximal zulässige Sitzplatzzahl ergebe sich aus der in den Akten enthaltenen Aufstellung (\*\*\*\*\*Seite 10 ff.).

Am 16. Februar 2012 seien Sperrzeitverordnung und die Innenstadt-Sperrzeitverordnung in der jetzigen Fassung in Kraft getreten. Im Jahre 2012 habe sich dann der Kreis der aktiven Beschwerdeführer unter den Anwohnern auf drei bis fünf reduziert. Verstöße gegen die Sperrzeitregelungen, die von Anwohnern oder der Polizei mitgeteilt worden seien, habe man ausnahmslos zur Anzeige gebracht. Die entsprechenden Verfahren würden vom städtischen Rechtsamt durchgeführt. In den meisten Fällen seien Einsprüche eingelegt worden, so dass bisher erst wenige Bußgeldbescheide rechtskräftig seien. Daher sei bisher von gaststättenrechtlichen Konsequenzen abgesehen worden. Die Gastwirte seien auch des Öfteren schriftlich auf ihre Verpflichtung zur Vermeidung von Lärmbelästigungen hingewiesen worden. In der Zeit vom 10. August 2012 bis 25. August 2012 habe die Beklagte in einer Überprüfungsaktion die Einhaltung der Sperrzeitregelung für Freischankflächen intensiv überwacht. In dieser Zeit seien lediglich sechs Sperrzeitverstöße festgestellt worden, allein vier bei einer einzigen Gaststätte, die nicht unmittelbar in der \*\*\*\*\* liege. Sämtliche Verstöße seien zwischenzeitlich mit Bußgeldbescheiden geahndet worden. Es handele sich bei den Betroffenen um Betriebe, die vom Wohnanwesen des Klägers relativ weit entfernt seien.

Weiter bezog sich die Beklagte auf ihre beigelegte schalltechnische Beurteilung vom 8. Februar 2013. Daraus ergibt sich unter anderem (Seite 283 ff., 287 der Gerichtsakte) für Freischankflä-

chen und den Immissionspunkt \*\*\*\*\* (Anwesen des Klägers), dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm teilweise zur Tagzeit bei einigen größeren Freischankflächen geringfügig überschritten werden, was sich durch eine Reduzierung der Sitzplatzzahlen vermeiden ließe. Danach ergab sich für die Tagzeit, die bis 23.00 Uhr angesetzt wurde, ein Beurteilungspegel von 58 dB(A). Zum Raucherlärm wurde ausgeführt, dass an verschiedenen Punkten Messungen durchgeführt worden seien, die zu Beurteilungspegeln von 62 dB(A), 46 dB(A) und 54 dB(A) geführt hätten und dass sich ähnliche Werte auch für das Anwesen des Klägers ergeben würden.

Die Beklagte verkenne nicht, dass ein bauplanungsrechtlicher Gebietscharakter als Mischgebiet grundsätzlich vorgebe, welches Maß an Lärm zulässig sei. Richtig sei aber auch, dass der Bebauungsplan den zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestehenden Gaststätten ausdrücklich Bestandsschutz zugesichert habe. Bis auf zwei Gaststätten handele es sich immer noch um die gleichen Einrichtungen wie im Jahr des Inkrafttretens des Bebauungsplans. Dieser verfolge also als planerisches Ziel ein Miteinander von Wohnen und Gaststätten (letztere auf dem Stand von 1988).

Was Sperrzeiten angehe, könne die Beklagte nicht einfach „anwohnerfreundliche“ durch Dekret einführen. Im Falle der \*\*\*\*\* könne man nämlich, angesichts der historisch gewachsenen „Kneipenmeile“ durchaus darüber diskutieren, ob atypische Gebietsverhältnisse im Sinne einer besonderen Störungsempfindlichkeit überhaupt vorlägen. Über Jahrzehnte hinweg habe nämlich das Miteinander von Gaststätten und Wohnen funktioniert, ohne dass sich eine besondere Störungsempfindlichkeit manifestiert hätte. Die derzeitige Regelung mit dem Sperrzeitbeginn von 23.00 Uhr für Freischankflächen und von 2.00 Uhr allgemein bezwecke einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Anwohner, der Gastwirte und der Besucher, die nicht vergessen werden dürften. Schließlich habe auch der bayerische Gesetzgeber mit der Streichung der gesetzlichen Sperrzeit auf das geänderte Ausgehverhalten der Bevölkerung reagiert und dabei auch die Attraktivität des Landes für Zuziehende und Touristen im Auge gehabt. Die Problematik des Raucherlärms ergebe sich aus dem Gesundheitsschutzgesetz mit seinem strengen Rauchverbot. Hier habe der Gesetzgeber ganz bewusst den Raucherlärm als sozialadäquat eingestuft. Selbstverständlich sei der Gastwirt dennoch verpflichtet, auf seine Gäste mäßigend einzuwirken. Forderte man eine ausnahmslose Einhaltung des nächtlichen Immissionsrichtwertes, wäre das Rauchen vor den Gaststätten, wie vom Gesetzgeber vorgesehen, nicht mehr möglich. Mittels Auflage müsste untersagt werden, die Raucher nach 22.00 Uhr vor die Gaststättentür zu schicken bzw., es müsste der Beginn der Sperrzeit auf 22.00 Uhr festge-

setzt werden. Ein derartiger Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Gastwirte widerspräche wohl dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Anlässlich einer von der Beklagten durchgeführten Lärmmessung vom 26. März 2011 in der Waagstraße, die sich im unmittelbaren Anschluss zur\*\*\*\*\* befinde und wo die Situation bezüglich der Entfernung von Beschwerdeführer zur Gaststätte mit der in der \*\*\*\*\* vergleichbar sei, sei es bei offenem Fenster zu Überschreitungen des Immissionsrichtwertes durch Raucherlärm gekommen.

Untersuchungen der Beklagten hätten auch ergeben, dass die derzeitigen Größen der Freischankflächen keinerlei negative Auswirkungen auf das Anwesen \*\*\*\*\* hätten. Die zulässigen Grenzwerte könnten ohne weitere Sitzplatzreduzierung eingehalten werden. Ursache sei hier in erster Linie die Lage der Freischankfläche der Gaststätte \*\*\*\*\*\*) zum Immissionsort \*\*\*\*\*. Andererseits befänden sich im Bereich der \*\*\*\*\* bedeutend ungünstiger gelegene Wohnungen, auf die drei Freischankflächen (\*\*\*\*\*\*) mit insgesamt 148 genehmigten Sitzplätzen einwirken würden, was zu einer deutlichen Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte bei diesen Immissionsorten führe. Nur durch eine Reduzierung der Sitzplätze auf etwa 75 Plätze für alle drei Betriebe zusammen könnten die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Wie diese 75 Sitzplätze den einzelnen Betrieben zugeordnet werden könnten, bedürfe einer eingehenden schalltechnischen Untersuchung. Eine ähnliche Situation ergebe sich für die Gaststätte im Anwesen \*\*\*\*\* (Beigeladener zu 1). Die errechneten 16 Sitzplätze, um die zu reduzieren wäre, würden sich nur dann ergeben, wenn die Sitzplätze der Freischankflächen der Betriebe in den Anwesen \*\*\*\*\* unverändert blieben. Jede Reduzierung dort führe unter Umständen dazu, dass die Zahl der zulässigen Sitzplätze vor dem Betrieb in der \*\*\*\*\* wieder erhöht werden könnte.

Auf den Freischankflächen komme es zur Nachtzeit zu keinen Überschreitungen, weil sie zu dieser Zeit nicht betrieben würden. Der Beginn der Nachtzeit könne nach Nr. 6.4 TA Lärm um eine Stunde hinausgeschoben werden, soweit dies unter anderem wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse erforderlich sei und eine achtstündige Nachtruhe gewährleistet sei. Die besonderen örtlichen Verhältnisse lägen in der Prägung des fraglichen Bereichs durch zahlreiche Gaststätten. Es werde für gerechtfertigt gehalten, hier das technische Regelwerk bei der Beurteilung des Sachverhalts nicht schematisch anzuwenden, sondern im Gesamtzusammenhang unter Berücksichtigung der sozialen Adäquanz zu sehen. Nachdem sich das Ausgehverhalten

in den letzten 20 Jahren gravierend geändert habe, erforderte gerade dies, einen Betrieb der Freischankflächen wenigstens bis 23.00 Uhr zu ermöglichen. Dem habe der Stadtrat mit dem Erlass der Sperrzeitverordnung in der geltenden Fassung Rechnung getragen.

Der Lärm durch Raucher und Gäste vor den Gaststättenbetrieben sei nur schwer durch Prognose oder Messung zu ermitteln. Zum Raucherlärm könne nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die Gespräche der Raucher gelegentlich zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte am Anwesen des Klägers komme.

Die Beigeladenen zu 6 und 7 beantragen,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wurde von ihnen und vom Beigeladenen zu 8 im Wesentlichen geltend gemacht, es könne dahingestellt bleiben, ob die Klage wegen zu unbestimmter Antragstellung unzulässig sei oder unbegründet, weil der Kläger „keinen Anspruch auf künftige Gesetzes- bzw. Satzungsänderungen“ habe.

Es werde nicht deutlich, ob eine Untätigkeitsklage oder Verpflichtungsklage vorliege und die Klage setze sich nicht mit der Rechtsnatur des Schreibens der Beklagten vom 10.5.2012 auseinander.

Soweit der Antrag 1 (Verfahren AN 4 K 13.00231) verlange, dass die Beklagte gegen Lärmimmissionen einschreiten müsse, die entweder 45 dB(A) oder 60 dB(A) überschritten, sei die Klage ohne Erfolgsaussicht, weil insoweit nur die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften verlangt werde, soweit die TA-Lärm einschlägig sein sollte.

Im Hinblick auf Antrag 4 (AN 4 K 13.00317) zur Vorverlegung von Sperrzeiten auf 22 Uhr oder hilfsweise auf einen anderen Zeitpunkt vor 23 Uhr komme es dem Kläger nicht zu, in die politische Gestaltungshoheit der Beklagten einzugreifen.

Im Übrigen wird auf die Gerichtsakte, insbesondere die Sitzungsniederschrift und die beigezogenen Behördenakten der Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet. Der angegriffene Bescheid der Beklagten vom \*\*\*\*\* 2012, mit welchem die auch vom Kläger mit Schreiben vom 10. Mai 2012 unter 1. und 3. gestellten Anträge abgelehnt wurden, ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

I.

Da eine Entscheidung der Beklagten angegriffen wurde, für die dieser ein Ermessensspielraum eingeräumt ist, besteht eine Ausnahme von der grundsätzlichen Pflicht des Gerichts, die Spruchreife herbeizuführen (vgl. BVerwG, U. v. 20.2.1992 NVwZ-RR 1993, 69, 71; B. v. 14.5.1982 DVBl 1983, 33), weshalb der Kläger zutreffend nur eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung begehrt. Ein derartiger auf erneute Bekanntmachung gerichteter Antrag ist entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 6, 7 und 8 auch hinreichend bestimmt (Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. § 82 Rn. 10).

Mit diesem Ziel ist die Klage zulässig. Das Schreiben der Beklagten vom 31.5.2012 stellt einen Verwaltungsakt dar, weil mit dem Schreiben, ausgehend vom maßgebenden Empfängerhorizont (BVerwG, U. v. 3.11.1998 DVBl 1999, 983), die mit Schreiben vom 10.5.2012 gestellten Anträge verbindlich abgelehnt wurden. Auf diese Anträge bezieht sich das Schreiben und legt unter Bezug auf den Stadtratsbeschluss vom 21.12.2011 in bestimmter Form fest, dass die Stadt am Stadtratsbeschluss festhält bzw. dass es bei dem Stadtratsbeschluss sowohl in Bezug auf die Freischankflächen, als auch in Bezug auf „Grenzwerte der TA Lärm im gesamten Bereich Tag und Nacht“ verbleibt.

Die Klage wurde ferner innerhalb der Klagefrist erhoben. Der angegriffene Bescheid enthält jedenfalls keine Rechtsbehelfsbelehrung, so dass die Klage nach § 58 Abs. 2 VwGO innerhalb eines Jahres erhoben werden konnte. Weiter ist der Kläger klagebefugt, weil er als im Einwirkungsbereich von Gaststätten lebende Person die gerechte Abwägung seiner Belange bei der behördlichen Entscheidung über eine nachträgliche Auflage nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 Gaststätten-gesetz (vom 20.11.1998 BGBl I S. 3418, zuletzt geändert mit Gesetz vom 7.9.2007 BGBl I S. 2246 – GastG -) und bei der behördlichen Entscheidung über eine Sperrzeitverlängerung im Einzelfall nach § 11 GastV verlangen kann (vgl. Eyermann/Happ, VwGO, 12. Aufl., § 42 Rn. 133). Ebenso ist der, wie § 11 GastV auf der Grundlage des § 18 GastG erlassene § 10 Gaststättenverordnung (vom 22.7.1986, GVBl S. 295, zuletzt geändert mit Verordnung vom 9.2.2010, GVBl S. 103 – GastV -), der u. a. eine Verlängerung der allgemeinen Sperrzeit bei

besonderen örtlichen Verhältnissen durch Verordnung erlaubt, drittschützend, da der Schutzzweck der Sperrzeitfestsetzung weitgehend mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG übereinstimmt (BVerwG, U. v. 7.5.1996 BayVBl 1996, 732, 733; BayVGh, U. v. 11.7.1985 GewArch 1986, 238). Auch wenn sich der gestellte Klageantrag seinem Inhalt nach nicht auf einzelne Betreiber von Gaststätten bezieht, sei ergänzend bemerkt, dass zwar der Beigeladene zu 8 im Antrag des Klägers vom 10. Mai 2012 nicht ausdrücklich genannt worden war. Dieser Antrag bezeichnete aber die ausdrücklich genannten Gaststätten als „insbesondere“ zu berücksichtigende Gaststätten, so dass keine abschließende Benennung der Betriebe vorliegt. In Anbetracht der Lage genau gegenüber dem Anwesen des Klägers auf der anderen Seite der \*\*\*\*\*liegt auch auf der Hand, dass die Gaststätte des Beigeladenen zu 8 nicht außer Betracht bleiben sollte, so dass sich aus der Fassung des Antrags vom 10. Mai 2012 keine Gründe im Sinne eines fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses herleiten lassen.

## II.

In der Sache hat der Kläger einen Anspruch auf Aufhebung des angegriffenen Bescheides und auf Verpflichtung der Beklagten, ihn erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

## III.

Die Voraussetzungen für eine Ermessensentscheidung im Hinblick auf die vom Kläger im Verwaltungsverfahren gestellten Anträge liegen vor.

1. Rechtsgrundlage für eine zeitliche, räumliche und umfängliche Einschränkung des Gaststättenbetriebs ist jedenfalls § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG (vgl. ferner unter 5). Nach dieser Vorschrift können Gewerbetreibenden, die einen erlaubnisbedürftigen Gaststättenbetrieb führen, jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden.

Die Voraussetzungen für eine Ermessensentscheidung, nämlich schädliche Umwelteinwirkungen für den Kläger als Bewohner eines Nachbargrundstücks, sind zu bejahen.



§ 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG zielt auf die Außenwirkungen des Gaststättenbetriebs ab und dient damit auch dem Schutz der Nachbarn vor unzumutbaren Lärmbelästigungen (BayVGH, U. v. 20.4.1995 BayVBI 1995, 465). Auflagen nach § 5 GastG in Form nachträglicher Anordnungen ermöglichen die Anpassung der Erlaubnis an infolge geänderter Verhältnisse neu zu bewertende berechnete schutzwürdige Interessen der in der Bestimmung aufgeführten Personen und stellen einen im Verhältnis zur Aufhebung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis weniger belastenden Eingriff dar (BayVGH, U. v. 14.2.1990 NVwZ-RR 1990, 407 f.). Da sich die begehrte Auflage gegen Lärmeinwirkungen der Gaststätte auf benachbarte Gebäude bezieht, ist hier die tatbestandliche Voraussetzung der "schädlichen Umwelteinwirkungen für die Bewohner der Nachbargrundstücke" einschlägig. Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach der Definition des § 3 Abs. 1 BImSchG "Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen". Umwelteinwirkungen sind "schädlich" und "erheblich" in diesem Sinne, wenn sie unzumutbar sind (vgl. dazu BVerwGE 80, 259, 262). Was der Umgebung an nachteiligen Wirkungen zugemutet werden darf, bestimmt sich nach der aus ihrer Eigenart herzuleitenden Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit (vgl. zu allem BVerwG, U. v. 25.2.1992 BayVBI 1992, 441).

Für die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Umgebung ist die bebauungsrechtliche Situation maßgeblich (BVerwG, U. v. 25.2.1992 a.a.O.). Zwischen den Beteiligten ist nicht streitig, dass die \*\*\*\*\*, insbesondere auch der hier fragliche Bereich \*\*\*\*\*, im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 001 der Beklagten liegt, der die Festsetzung als Mischgebiet enthält. In einem Mischgebiet sind grundsätzlich das Wohnen und Gewerbebetriebe die das Wohnen nicht wesentlich stören, wie Schank- und Speisewirtschaften zulässig (vgl. § 6 BauNVO). Die Beklagte hat zusätzlich durch textliche Festsetzung im Bebauungsplan nach § 1 Abs. 5 BauNVO zusätzlich die Nutzung durch erlaubnispflichtige Betriebe nach dem Gaststättengesetz ausgeschlossen, mit Ausnahme bestimmter Betriebe, die keine Sitzgelegenheit bereitstellen und mit Ausnahme von bestehenden Betrieben, die „Bestandschutz“ genießen. Weiter sind bei Erweiterungen Ausnahmen sowohl innerhalb des Gebäudes als auch auf Freiflächen bei Vergrößerungen in geringem Umfang unter bestimmten Voraussetzungen (u. a. darf die Wohnnutzung im Gebäude und in der Umgebung nicht gestört werden) zulässig. Die Lärmvorbelastung durch eine, wie hier, genehmigte Nutzung führt nicht dazu, dass die Beigeladenen (auch im Rahmen einer solchen erlaubten Nutzung) von jeder Rücksichtnahme auf die benachbarte Wohnbebauung freigestellt wären. Die Rücksichtnahme muss wechselseitig sein

(BVerwG, B. v. 26.8.1988 UPR 1989, 28). Eine Freistellung von der Rücksichtnahme auf die benachbarte Wohnbebauung kommt umso weniger in Betracht, je unabweisbarer das Schutzbedürfnis der Nachbarn ist und je weniger rücksichtsvoll der Gaststättenbetrieb geführt wird. Ein in diesem Sinne qualifiziertes Schutzbedürfnis besteht zur Nachtzeit im Hinblick auf die "Lebensnotwendigkeit" ungestörten Schlafes (BVerwG, U. v. 5. 11. 1985 GewArch 1986, 96/98). Neben dem etwa vor allem bei geöffneten Türen und Fenstern nach außen dringenden Lärm von innerhalb der Gaststätte ist den Beigeladenen der Lärm der sich außerhalb, vor der Gaststätte, aufhaltenden Gäste zuzurechnen (BVerwG, B. v. 18.9.1991 GewArch 1992, 34 f.; U. v. 7.5.1996 BayVBI 1996, 732,734 zu § 18 GastG, der denselben Schutzzweck wie § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG verfolgt, weshalb diese Zurechnung auch hier gilt, vgl. BVerwG a.a.O. S. 733; BayVGh, U. v. 14.2.1990 a.a.O. zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG; ferner BayVGh, B. v. 24.5.2012 GewArch 2012, 370), sei es, dass sie sich dort auf den Freischankflächen oder auf dem Weg zur Gaststätte oder von der Gaststätte weg befinden, solange sie erkennbar als Ziel und Quellverkehr dieser Gaststätte in Erscheinung treten (BVerwG, U. v. 7.5.1996 a.a.O.; BayVGh, U. v. 16.9.2010 BayVBI 2011, 83). Der Lärm dieser Fußgänger zählt nicht zu der nur Verkehrsgeräusche erfassenden Nr. 7.4 TA Lärm (vgl. BVerwG, B. v. 9.4.2003 GewArch 2003, 300). Weiter ist auch der Lärm der sich vor der Gaststätte aufhaltenden Raucher dieser zuzurechnen, da bei diesen der Bezug zur Gaststätte noch viel deutlicher zutage tritt als bei Ziel- und Quellverkehr bildenden Gästen (BayVGh, B. vom 2. 10. 2012 2 ZB 12.1898, juris) und eine Zurechnung unabhängig davon ist, ob der Gastwirt Folgen für die Nachtruhe der Anwohner beeinflussen kann oder nicht (BVerwG, U. v. 7.5.1996 BayVBI 1996, 732, 734).

2. Zur Beurteilung des von der Gaststätte ausgehenden Lärms ist die auf der Grundlage von § 48 BImSchG erlassene TA Lärm vom 26. 8. 1998 (GMBI S. 503) heranzuziehen (vgl. BVerwG, B. v. 9.4.2003 GewArch 2003, 300; BayVGh, B. v. 7. 1. 2010 22 ZB 08.1571 juris). Dies gilt auch für den Lärm durch Freischankflächen (BayVGh, U. v. 27.7.2005 NVwZ-RR 2006, 312). Die TA Lärm ist eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift und hat daher nicht nur im behördlichen, sondern auch im gerichtlichen Verfahren Bindungswirkung. Die normative Konkretisierung des (bundes-)gesetzlichen Maßstabs für die Schädlichkeit von Geräuschen ist jedenfalls insoweit abschließend, als sie bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen vorschreibt (vgl. BVerwG, U. v. 29.8.2007 NVwZ 2008, 76; U. v. 29.11.2012, 4C8/11, juris). Für eine einzelfallbezogene Beur-

teilung der Schädlichkeitsgrenze auf Grund tatrichterlicher Würdigung lässt das normkonkretisierende Regelungskonzept nur insoweit Raum, als die TA Lärm insbesondere durch Kannvorschriften (Zuschläge für Tageszeiten mit besonderer Empfindlichkeit, seltene Ereignisse) oder Bewertungsspannen (Zuschläge für Impuls-, Ton- oder Informationshaltigkeit) Spielräume eröffnet (BVerwG, U. v. 29. 8. 2007 a.a.O.). Im Sinne der Terminologie des Bundesimmissionschutzgesetzes und der TA Lärm sind Gaststätten im Regelfall „nicht genehmigungsbedürftige Anlagen“ (vgl. BVerwG, U. v. 7.5.1996 DVBl 1996, 1192, 1194; U. v. 28.1.1999 NVwZ 1999, 651). Danach beträgt der für ein Mischgebiet zu beachtende Richtwert (Nr. 6.1. TA Lärm) in der Nachtzeit (nach Nr. 6. 4. Satz 1 TA Lärm: von 22 Uhr bis 6 Uhr) 45 dB (A) und zur Tagzeit (von 6 Uhr bis 22 Uhr) 60 dB(A).

Unzutreffend ist in diesem Zusammenhang, wenn die Beklagte aufgrund ihrer Sperrzeitverordnung annimmt, der Beginn der Nachtzeit sei auf 23 Uhr anzusetzen. Zwar kann die Nachtzeit bis zu einer Stunde hinausgeschoben werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen oder zwingender betrieblicher Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist, wobei auch dann eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Anlage sicherzustellen ist (Nr. 6. 4. Sätze 2 und 3 TA Lärm). Es fehlt aber an zwingenden betrieblichen Verhältnissen, wozu etwa die Notwendigkeit zählt, eine Anlage rechtzeitig vor Produktionsbeginn anzufahren (vgl. Landmann/Rohmer Umweltrecht Bd. IV Nr. 6 TA Lärm Rdn. 10). Auch besondere örtliche Verhältnisse für ein Hinausschieben der Sperrzeit sind in Anbetracht des Umfangs der Wohnbevölkerung jedenfalls im Bereich der das gesamte Stadtgebiet mit 118 538 Bewohnern erfassenden Sperrzeitverordnung nicht gegeben. Der Beschluss des Stadtrats vom 21.12.2011 (FA III 21 S. 277), mit dem sich dieser auf eine Festlegung der Sperrzeit für Freischankflächen auf 23 Uhr festlegte, stellt nur einen Bezug zur vorherigen, für die Anwohner ungünstigeren Regelung dieser Sperrzeit her. Er verhält sich aber ebenso, wie die Beschlussvorlage der Verwaltung vom 13. 12. 2011 (FA III 21 S. 280) nicht zu einem gleichzeitigen Hinausschieben der Nachtzeit im Sinne der TA Lärm. Wollte man dennoch ein solches gleichzeitiges Hinausschieben annehmen, fehlt es an einer Würdigung des Umstands, dass von einer Ausnahmeregelung der TA Lärm im äußerst möglichen Umfang Gebrauch gemacht wird. Daher sind auch keine Anhaltspunkte für eine gleichwohl stattgefundenene und bei Einführung einer Ausnahmeregelung erforderliche Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennbar, zumal die Verwaltung in ihrer Beschlussvorlage darauf hingewiesen hatte, dass aus lärmschutzrechtlicher Sicht rechne-

risch 25 Prozent der Freischankplätze die Lärmrichtwerte überschreiten und dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die Toleranz der Anwohner der Altstadt seit langem über Gebühr strapaziert wurde. Im Übrigen wäre auch die weitere Voraussetzung für ein Hinausschieben der Nachtzeit nach Nr. 6. 4. Sätze 2 und 3 TA Lärm, nämlich die Sicherstellung einer achtstündigen Nachtruhe der Nachbarschaft, d. h. unter Beachtung des Immissionsrichtwerts von 45 dB(A), auf Grund des in der Innenstadt schon zur Nachtzeit vorhandenen und bei einer Vielzahl von Messungen bestätigten Grundgeräuschpegels von 45 bis 50 dB(A) (vgl. die schalltechnische Beurteilung der Beklagten vom 8. 2. 2013, Bl. 287 der Gerichtsakte) nicht gegeben. Dies ergibt sich auch aus der Stellungnahme des Umweltingenieurs der Beklagten vom 27.9.2011 (FA IV/23 S. 48), wonach die Richtwerte der TA Lärm für die Nachtzeit teilweise massiv überschritten werden, es bei einigen, vor allem größeren Freischankflächen auch tagsüber zu Überschreitungen kommt und wonach mit einem Hinausschieben des Beginns der Nachtzeit auf 23 Uhr jedenfalls für die Wochenzeit von Montag bis Freitag wegen der gleichwohl einzuhaltenden Nachtruhe von acht Stunden nicht argumentiert werden kann. Dass bei einem Hinausschieben der Nachtzeit um eine Stunde die dann gleichwohl einzuhaltende achtstündige Nachtruhe von 23 Uhr bis 7 Uhr nicht sichergestellt wäre, folgt unabhängig davon auch aus den Berechnungen des Umweltingenieurs der Beklagten vom 11.6. und 6.6.2012 sowie vom 15.11.2011 (vgl. unten unter 4 d und 4 f), wo auch für die Zeit von 6 bis 7 Uhr ein Beurteilungspegel am Anwesen des Klägers von deutlich über 45 dB(A), nämlich von 58 dB(A), auch sonntags, ermittelt wurde bzw. für die Immissionen aus dem Betrieb der Beigeladenen zu 6 und 7 ein Beurteilungspegel am Anwesen des Klägers von 55 dB(A) werktags und von 56 dB(A) sonntags jeweils für die Zeit von 6 bis 7 Uhr errechnet wurde. Bei den Immissionsberechnungen spielt der Grundgeräuschpegel in der Altstadt, wie der Umweltingenieur in der mündlichen Verhandlung dargelegt hat, keine Rolle. Da die Beklagte an die TA Lärm gebunden ist, kommt eine Annahme besonderer örtlicher Verhältnisse unter Bezug auf das geänderte Ausgehverhalten, dem im Übrigen das unveränderte nächtliche Ruhebedürfnis von Anwohnern entgegensteht, nicht in Betracht. Dies gilt umso mehr, als der Gesetz- und Ordnungsgeber mit der Regelung des § 8 GastV, zu dessen Begründung auf das geänderte Ausgehverhalten abgestellt wurde, den Geltungsbereich der GastV insgesamt in den Blick zu nehmen hatte und davon ausgegangen ist, dass die Gemeinden die Verhältnisse vor Ort am besten kennen, wobei gerade zur Stärkung von deren Eigenverantwortlichkeit weiterhin die Möglichkeit auch einer Sperrzeitverlängerung nach §§ 10, 11 GastV zur Verfügung gestellt wurde (Gesetzesentwurf zur Änderung des Feiertagsgesetzes und der Gaststättenverordnung vom 26.10.2004 LT-Drs. 15/1892).

3. Ob ein Überschreiten des Immissionsrichtwerts in Bezug auf das Anwesen \*\*\*\*\* als Immissionsort, wie der Kläger meint, bereits daraus folgt, dass die Beklagte wiederholt mit Blick auf Immissionen von zu vielen Freischankflächen in der \*\*\*\*\* ausgeht, kann dahingestellt bleiben.

Die Beklagte hat hierzu im Schriftsatz vom 11.4.2013 (Bl. 380 der Gerichtsakte) ausgeführt, es gebe im Bereich der \*\*\*\*\* bedeutend ungünstiger gelegene Immissionsorte als das Anwesen des Klägers, auf die drei Freischankflächen (nämlich in \*\*\*\*\*) einwirkten, so dass dort nur durch eine Reduzierung auf insgesamt 75 Sitzplätze die Immissionsrichtwerte eingehalten würden. Es kann daher wohl nicht davon ausgegangen werden, dass sich die beiden Feststellungen auch auf das Anwesen des Klägers übertragen lassen.

4. Aus weiteren in den Akten befindlichen Immissionsberechnungen der Beklagten ergibt sich aber, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm jedenfalls für die Nachtzeit überschritten werden und insoweit die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG zu bejahen sind.

a) Die Immissionsberechnungen können als Lärmprognosen herangezogen werden. Anders als die 18. BImSchV für Sportstättenlärm, die in § 2 Abs. 7 i. V. m. Anhang Nr. 1. 3. 1. bei bestehenden Anlagen in der Regel eine Bestimmung der Geräuschemissionen durch Messung vorschreibt, ergibt sich für die TA Lärm, die in Nr. 6.8 für die Ermittlung der Geräuschemissionen auf den Anhang verweist, dass sie eine Ermittlung nicht nur durch Messung (Abschnitt A 3) sondern auch durch Prognose zulässt (Abschnitt A 2; vgl. OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 21.8.2009 GewArch 2010, 166; VGH Baden-Württemberg, U. v. 11.9.2012 - 6 S 947/12 - juris). Bei der Prognose werden Eingabedaten in eine Berechnung eingestellt, um rechnerisch festzustellen, ob sich die Geräuschemission innerhalb der Immissionsrichtwerte hält (Abschnitt A.2.1 und 2.2). Als Eingangsdaten für die Berechnung können Messwerte, Erfahrungswerte oder Herstellerangaben verwendet werden. Wenn aufgrund besonderer Vorkehrungen eine im Vergleich zu den Erfahrungswerten weitergehende dauerhafte Lärminderung nachgewiesen ist, können die der Lärminderung entsprechenden Korrekturwerte bei den Eingangsdaten berücksichtigt werden (Abschnitt A.2.3.2). Jedenfalls geht auch die TA Lärm davon aus, dass Erfahrungswerte grundsätzlich geeignet sind, eine Prognose der Geräuschemissionen zu erstellen

Dass die tatsächliche Messung des Lärmpegels nicht ohne weiteres sachnäher ist, folgt auch daraus, dass die Gefahrenabwehr auf einen längeren künftigen Zeitabschnitt zielt, der ohnehin nicht in einer einmaligen oder mehrmaligen Messung erfasst werden kann, weil der Lärmpegel je nach Zahl und Lautstärke der Gäste differieren wird (vgl. hierzu U. der Kammer v. 27.11.2007 - AN 4 K 05.02693 und AN 4 K 06.02762 -, juris Rn. 46). Demgegenüber erscheint es sogar sachnäher, langjährig bestätigte Durchschnittswerte rechnerisch einzusetzen. Dass das Berechnungsverfahren sich bei fortschreitenden Erkenntnissen ändern kann, ist dabei nur selbstverständlich (vgl. zu allem OVG Berlin-Brandenburg a.a.O.). Hinzu kommt im vorliegenden Fall, dass in Anbetracht der in der \*\*\*\*\*aufgebauten Gegensätze und nicht verborgen bleibenden Messungen mit einem auf die Messung reagierenden Verhalten der Gaststättenbesucher zu rechnen ist, das nicht ihrem sonstigen Verhalten entspricht (insoweit auch der Umweltingenieur der Beklagten in der schalltechnischen Beurteilung vom 8.2.2013, Bl. 288 der Gerichtsakte, zum Raucherlärm; ferner Bl. 419 der Gaststättenakte \*\*\*\*\* wonach die Erfahrungen zeigen, dass die Betroffenen bei Messungen ihr Verhalten stark verändern, so dass keine repräsentativen Ergebnisse zu erzielen sind).

Die Beklagte hat ihren Berechnungen einheitlich die Erfahrungswerte der Sächsische Freizeitrichtlinie (SFR) und die Veröffentlichung von E. Hainz, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, „Geräusche aus Biergärten, ein Vergleich verschiedener Prognoseansätze“ zugrunde gelegt (vgl. etwa die Schalltechnische Beurteilung vom 8. 2. 2013 mit Anlagen Bl. 284, 297 der Gerichtsakte, ferner u. a. FA IV/23 S.41), als Schalleistungspegel (Ausgangslautstärke) je Person einen Wert von 70 dB(A) angesetzt und angenommen, dass 50 % der Anwesenden gleichzeitig reden. Bedenken hiergegen sind nicht ersichtlich. Ziel der SFR war, für ausgewählte Anlagearten die jeweils typischen Schallemissionen untersuchen zu lassen, wobei die Basis hierfür eine große Anzahl von Mess- und Literaturdaten, deren Systematisierung und Verifizierung in der Praxis bildete (vgl. Vorwort zur SFR). Dabei wurden aus der Literatur Schallemissionskennwerte, u. a. Schalldruckpegel für Lautäußerungen pro Person für normales Sprechen von 65 dB(A) und für ein gehobenes bis lautes Sprechen von 70 bis 75 dB(A) festgestellt.

Weiter wurden die Berechnungen von der hierfür besonders ausgebildeten Fachkraft für Immissionsschutz und im Wesentlichen zu Zeitpunkten vorgenommen, die vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens liegen, wobei die danach erstellte Berechnung (vgl. nachstehend unter e) die früheren bestätigt, so dass insgesamt eine Zweckgerichtetheit im Hinblick auf einen bestimmten Verfahrensausgang ausgeschlossen werden kann.

b) Bereits in der schalltechnischen Beurteilung des Umweltingenieurs der Beklagten vom 29.12.2010 (Bl. 295 ff. der Gerichtsakte) wird festgestellt, dass durch den Betrieb der Freischankflächen ab 22 Uhr die Immissionsrichtwerte der TA Lärm überschritten werden. Für den Lärm durch Raucher sei zwar davon auszugehen, dass sich, vor allem bei Gaststätten mit größeren Freisitzflächen (ca. 60 Sitzplätze), nie so viele sich vor dem Lokal aufhalten als Sitzplätze vorhanden sind, so dass es leiser sein würde als beim Betrieb der Freischankflächen in den warmen Monaten, dass aber trotzdem Überschreitungen des zulässigen Immissionsrichtwerts für die Nachtzeit zu erwarten seien (Bl. 303, 298 der Gerichtsakte). Auch in der Stellungnahme der Beklagten vom 11.4.2013 wird immerhin von einem gelegentlichen Überschreiten der Immissionsrichtwerte am Anwesen des Klägers durch die Gespräche der Raucher ausgegangen (Bl. 382 der Gerichtsakte).

c) In der Beschlussvorlage für die Stadtratssitzung vom 25.1.2012 (FA III/22 S. 306 ff. und Akte „Sperrzeitverordnung“ der Beklagten S. 53 ff.) wird in Bezug auf die \*\*\*\*\* Innenstadt und den Geltungsbereich der Innenstadt-Sperrzeitverordnung ausgeführt, dass Lärmmessungen und rechnerisch durchgeführte Untersuchungen der unteren Immissionsschutzbehörde in den vergangenen Jahren immer wieder zum Ergebnis hatten, dass der Immissionsrichtwert der TA Lärm für Mischgebiete in der Nachtzeit von 45 dB(A) weitgehend überschritten wurde. Der für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen geltende nächtliche Maximalpegel in Mischgebieten (20 dB<A> über dem Immissionsrichtwert für die Nachtzeit) werde von Gaststättenbetrieben in der Regel ebenfalls überschritten.

d) Immissionsprognosen des Umweltschutzingenieurs der Beklagten vom 11. 6. 2012 (FA VIII/29 S. 77 ff.) und vom 6. 6. 2012 (FA VIII/29 S. 251 ff.) ergaben für die Tagzeit, auch für die als Tagzeit bezeichnete Zeit von 22 bis 23 Uhr, die nach den obigen Ausführungen tatsächlich bereits die Nachtzeit darstellt, einen Beurteilungspegel von 58 dB(A) und für die „Nachtzeit“ (die unzulässiger Weise erst ab 23 Uhr angesetzt wurde) einen Beurteilungspegel von 59 dB(A) in Bezug auf das Anwesen des Klägers als Immissionsort. Stellt man in Rechnung, dass schon eine Erhöhung des Pegels im Einwirkungsbereich um 8 bis 10 dB(A) als eine Verdoppelung der Lautstärke empfunden wird (vgl. Tegeder UPR 2000, 99, 100; VGH Baden-Württemberg, U. v. 27. 6. 2002 NVwZ-RR 2003 745, 751), stellt das Überschrei-

ten um 13 bzw. 14 dB(A) eine massive Störung der Nachtruhe durch die von der Beklagten bis 23 Uhr vorgesehenen Öffnungszeiten dar.

e) Die schalltechnische Beurteilung der Beklagten vom 8.2.2013 (S. 283 ff., 287 der Gerichtsakte) ergibt für Freischankflächen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm teilweise zur Tagzeit bei einigen größeren Freischankflächen geringfügig überschritten werden, was sich durch eine Reduzierung der Sitzplatzzahlen vermeiden ließe. Danach ergab sich für den Immissionspunkt \*\*\*\*\* (Anwesen des Klägers) zur Tagzeit ein Beurteilungspegel von 58 dB(A) also ein Unterschreiten des Richtwertes für die Tagzeit um 2 dB(A). Zu berücksichtigen ist indessen, dass die Tagzeit auch hier in rechtlich unzulässiger Weise bis 23 Uhr angesetzt wurde, so dass sich für die Nachtzeit von 22 Uhr bis 23 Uhr ein deutliches Überschreiten des hierfür geltenden Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) ergibt. Weiter wird zum Raucherlärm ausgeführt, dass an verschiedenen Punkten Messungen durchgeführt wurden (Bl. 287 der Gerichtsakte), die zu Beurteilungspegeln von 62 dB(A), 46 dB(A) und 54 dB(A) führten, die den Immissionsrichtwert für die Nachtzeit teilweise erheblich überschritten und dass sich ähnliche Werte auch für das Anwesen des Klägers ergeben werden.

f) Die Immissionsprognose des Umweltschutzingenieurs der Beklagten vom 15. 11. 2011 zur Freischankfläche des \*\*\*\*\* am jetzigen Ort (Gaststättenakte \*\*\*\*\* S. 364) ermittelte für das Anwesen des Klägers und für die Tagzeit, die richtig von 6 bis 22 Uhr angenommen wurde, Werte von 55 dB(A) an Werktagen und von 56 dB(A) an Sonntagen, die damit unter dem Immissionsrichtwert für die Tagzeit in Mischgebieten liegen. Für die Nachtzeit wurden dagegen 59 dB(A), also ein Beurteilungspegel erheblich über dem Immissionsrichtwert von 45 dB(A) für die Nachtzeit ermittelt.

Kannvorschriften der TA-Lärm oder Bewertungsspannen, die es im vorliegenden Fall ermöglichen würden, von höheren Immissionsrichtwerten auszugehen, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen übertreffen die festgestellten Beurteilungspegel selbst den Immissionsrichtwert für die Nachtzeit in Gewerbegebieten von 50 dB(A) deutlich.

Aufgrund der vorliegenden Immissionsberechnungen und der Hinweis auf Messergebnisse der Beklagten in der Beschlussvorlage vom 17. 1. 2012 sowie in der schalltechnischen Beurteilung vom 8.2.2013, die nicht substantiiert in Zweifel gezogen wurden, bestand für das Gericht kein Anlass, das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen. Dem darauf gerichteten, nur hilfs-



weise von den Beigeladenen zu 5 bis 8 in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag, auf den in den Gründen des Urteils eingegangen werden kann (BVerwG, B. v. 11.1.1963 Buchholz 310 § 86 VwGO Nr. 16), brauchte daher nicht gefolgt werden. Dies gilt umso mehr, als der Antrag keine bestimmten Tatsachen bezeichnet, zu denen das Gutachten eines Sachverständigen noch erforderlich sein soll. Dasselbe gilt für den weiter hilfsweise gestellten Antrag dieser Beigeladenen auf Einnahme eines Augenscheins. Schließlich bestand für die Kammer aufgrund der vorliegenden Immissionsberechnungen und Hinweise auf Messergebnisse auch kein Grund, der schriftsätzlichen Anregung des Klägers nachzukommen, eine auf DVD aufgezeichnete Dokumentation in Augenschein zu nehmen.

5. Besondere örtliche Verhältnisse als Voraussetzung für eine mögliche Verlängerung der Sperrzeit durch Einzelanordnung nach § 11 GastV sind gleichfalls gegeben. Danach kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe der Beginn der Sperrzeit bis höchstens 19 Uhr vorverlegt und das Ende der Sperrzeit bis 8 Uhr hinausgeschoben oder die Sperrzeit befristet oder widerruflich aufgehoben werden. Diese Möglichkeit besteht neben Anordnungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG (BayVGH, U. v. 10.8.2011 22 N 10.1867 u.a. juris Rn. 29; U. v. 17.6.2008 BayVBI 2009, 695, 697 Rdn.42; U. v. 30.4.1993 GewArch 1993, 387; BayVGH, B. v. 2.10.1990 NVwZ-RR 1991, 404; ferner BayVGH, U. v. 14.2.1990 NVwZ-RR 1990, 407, 408, wo allerdings auch bei Einzelfallanordnungen zur Änderung der Sperrzeit eine atypische Situation für eine Sperrzeitverlängerung verlangt wird, was vom obigen Beschluss vom 2.10.1990 offengelassen und von den späteren vorstehend genannten Urteilen nicht mehr erwähnt wird). Hierzu wird in dem Urteil vom 30.4.1993 a.a.O. dargelegt, dass sich „besondere örtliche Verhältnisse“ für den Bereich des Lärmschutzes mit dem Gebot decken, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, wie es auch in § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG formuliert wird. Bei Berücksichtigung der Situation für das Anwesen des Klägers und der eigenen Immissionsberechnungen der Beklagten (vgl. vorstehend III. 4. b bis f) sind die Voraussetzungen einer Sperrzeitverlängerung im Einzelfall wegen des zu beachtenden Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu bejahen. Stellt man den Umstand in Rechnung, dass die bebauungsrechtliche Situation der Ausweisung als Mischgebiet maßgebend ist und es einen Bestandschutz für einen Gaststättenbetrieb als solchen, etwa im Hinblick auf schädliche Umwelteinwirkungen, nicht gibt (was aus der Wertung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG folgt, wonach Schutzauflagen „jederzeit“ ergehen können; BayVGH, U. v. 10.10.2011 - 22 N 11.1075 - juris

Rdn.33), sind daher auch die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ermessensentscheidung über eine Sperrzeitverlängerung erfüllt.

Da nach Auffassung des Gerichts entsprechend dem Wortlaut des § 11 GastV für Einzelmaßnahmen atypische Verhältnisse nicht vorausgesetzt sind, kommt es nicht mehr entscheidungserheblich darauf an, dass in Anbetracht der Wertung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG gegen einen vollumfänglichen Betriebsbestandschutz die Erwägung einer besonderen Störungsempfindlichkeit im Bereich der \*\*\*\*\* mit der Begründung einer „historisch gewachsenen Kneipenmeile“ (so die Beklagte im Schriftsatz vom 13. 2. 2013 Bl. 258 der Gerichtsakte) mit dem Gesetz nicht vereinbar wäre. Dies gilt umso mehr, als neben den 18 erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Gaststättenbetrieben in der \*\*\*\*\* (so die Beklagte im Schriftsatz vom 13.2.2013 Bl. 250 der Gerichtsakte) mit 381 Personen gemeldeten Personen (so die Beklagte im Schriftsatz vom 11.4.2013 Bl. 384 der Gerichtsakte) Wohnbevölkerung in erheblichem Umfang vorliegt, was gerade für eine Störungsempfindlichkeit spricht. Dasselbe gilt mit 34 Personen im engeren Einzugsbereich (\*\*\*\*\* ) bei acht Gaststätten in diesem Bereich.

Ebenso sind im Sinne von § 10 GastV besondere örtliche Verhältnisse gegeben, da wegen der von der Beklagten mitgeteilten Zahl von 18 Gaststätten bei 381 Anwohnern jedenfalls in der \*\*\*\*\* eine konflikträchtige Gemengelage im Sinne der obergerichtlichen Rechtsprechung (BayVGh, U. v. 25.1.2010 GewArch 2010, 118) besteht. Es liegt eine für ein Mischgebiet wegen der großen Zahl von Gaststätten, die auf eine beträchtliche Wohnbevölkerung treffen, atypische Situation im Sinne einer besonderen Störungsempfindlichkeit vor.

#### IV.

Da die Beklagte nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG und nach § 18 GastG i. V. m. § 11 GastV und nach § 10 GastV eine Ermessensentscheidung zu treffen hatte, beschränkt sich die Prüfung des Gerichts nach § 114 Satz 1 VwGO darauf, ob der Verwaltungsakt rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

Die Entscheidung ist schon dann fehlerhaft, wenn sich die Behörde des ihr eingeräumten Ermessens nicht bewusst war, ihr Ermessen also nicht ausgeübt hat (sogenannte Ermessensunterschreitung, vgl. BVerwG, U. v. 23.9.1992 DVBl 1993, 492; BayVGh, B. v. 17.11.2008 - 10 C 08.2872 - juris).

Aus dem Bescheid vom 31.5.2012 ist, ausgehend vom maßgebenden Empfängerhorizont, nicht ersichtlich, dass sich die Beklagte bei Ergehen der Entscheidung bewusst war, eine Ermessensentscheidung zu treffen, so dass die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind. Die einschlägigen Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG und §§ 10, 11 GastV für die vom Kläger begehrten Maßnahmen werden nicht einmal zitiert. Dies lässt auf eine Ermessensunterschreitung schließen (vgl. BayVGH a. a. O.; BVerwG, U. v. 5.9.2006 DÖV 07, 255). Unter Bezug auf den Stadtratsbeschluss vom 21.12.2011, der selbst keine Ermessensentscheidung im Außenverhältnis zu den betroffenen Anwohnern darstellt, wird vielmehr zu beantragten einschränkenden Maßnahmen zum Gaststättenlärm von Freischankflächen und Gaststättenziel- und quellverkehr festgelegt, dass es bei dem Stadtratsbeschluss verbleibe und der Bestand der Außenbestuhlung nicht angetastet werde sowie eine Erweiterung nur nach exakter Berechnung und anhand des Maßstabes der TA Lärm stattfinde.

Auch zur beantragten Sperrzeitverlängerung auf eine Zeit vor 23 Uhr wird unter Bezug auf den Stadtratsbeschluss vom 21.12.2011 in knapper Form und ohne dass das Bewusstsein eines Entscheidungsspielraums erkennbar wäre bestimmt, dass es für die Freischankflächen beim Sperrzeitbeginn 23 Uhr verbleibe, weil eine Sperrzeit ab 22 Uhr nicht mehr dem geänderten Freizeitverhalten der Bevölkerung entspreche, und dass die Verlängerung der Sperrzeit auf 23 Uhr bereits ein Entgegenkommen der Stadt sei.

Als Folge des fehlenden Bewusstseins, eine Ermessensentscheidung zu treffen, fehlt es ferner auch an Erwägungen zu den Gesichtspunkten, die gegen die ablehnende Entscheidung der Beklagten sprechen, so dass auch nicht in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise vom Ermessen Gebrauch gemacht wurde (§ 114 Satz 1 VwGO). Dies hätte nämlich vorausgesetzt, dass alle nach dem Zweck der Bestimmungen zu beachtende Gesichtspunkte, auch die gegen die Entscheidung sprechenden Gegengründe ermittelt, gewürdigt und gewichtet werden (BVerwG Urteil vom 9.5.2012 NVwZ 2012, 1547, 1554 Rn. 49; BVerwGE 90, 296, 300). Ausgehend vom Zweck des § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG, negative Auswirkungen u. a. auf die Nachbarschaft, hier in Form von Lärm, die dem Gaststättenbetrieb zuzurechnen sind (vgl. oben unter III. 1.), zu verhindern und ausgehend vom weitgehend gleichen Schutzzweck des auf § 18 GastG beruhenden § 11 GastV (BVerwG, U. v. 17.5.1996, BayVBl 1996, 732, 733) sowie wegen der bei einer Regelung nach § 10 GastV zu berücksichtigenden Lärmimmissionen der Gaststätten und des in Rechnung zu stellenden Interesses der Nachbarn an einer ungestörten Nachtruhe (BayVGH, U. v. 25.1.2010 a.a.O.) hätte die Beklagte daher das Ausmaß der auf-

grund der eigenen Immissionsberechnungen schon bekannten Lärmbeeinträchtigungen des Klägers in ihrer Entscheidung berücksichtigen und gewichten müssen und, im Hinblick auf etwa noch bestehende Unklarheiten zu Umfang und Ursache von Lärmbeeinträchtigungen, ermitteln müssen.

Dem Erfordernis von Ermessenserwägungen (Art. 40 BayVwVfG) kann auch nicht durch nachträglichen Vortrag im gerichtlichen Verfahren genügt werden. § 114 Satz 2 VwGO schafft die prozessualen Voraussetzungen lediglich dafür, dass die Behörde defizitäre Ermessenserwägungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen kann, nicht aber dafür, dass sie ihr Ermessen nachträglich erstmals ausübt (BVerwG, U. v. 5.9.2006 NVwZ 2007, 470; U. v. 13.12.2011 NVwZ 2012, 698, 699).

Durch die ermessensfehlerhafte Entscheidung ist der Kläger in seinen Rechten verletzt, so dass der angegriffene Bescheid aufzuheben ist. Der Kläger ist als Folge der Aufhebung erneut zu Ziffern 1 und 3 des Antrags vom 10. Mai 2012, soweit dieser den Kläger betrifft, zu bescheiden.

V.

1. Bei der Neubescheidung hat die Beklagte die oben unter Nr. III 1. und 2. dargestellte Rechtslage zugrunde zu legen. Weiter steht es in ihrem pflichtgemäßen Ermessen, ob und inwieweit sie diese Rechtslage durch Maßnahmen gegen einzelne Gaststätten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG und § 11 GastV oder, ggf. auch ergänzend, etwa wegen der Schwierigkeit der Zuordnung des Lärms zu einzelnen Gaststätten und der Problematik der Lärmverlagerung, durch eine andere allgemeine Sperrzeitregelung nach § 10 GastV berücksichtigt. Dabei kann sie davon ausgehen, dass Sperrzeitregelungen ein Vorgehen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG nicht hindern (BayVGH, U. v. 20.4.1995, GewArch 1995, 263, 256).

2. Die Beklagte hat bei der Neubescheidung im Falle von Maßnahmen gegen einzelne Gaststätten vom Zweck der Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG und § 11 GastV auszugehen, negative Auswirkungen u. a. auf die Nachbarschaft, hier in Form von Lärm, die dem Gaststättenbetrieb zuzurechnen sind (vgl. oben unter III. 1.), zu verhindern. Es genügt daher nicht, der Lärmproblematik durch eine Sperrzeitverordnung, die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen allein nicht hinreichend Rechnung trägt, Runden Tischen, Hinweisen auf die Verantwortlichkeit der Wirte (Raucherlärm vgl. Rundschreiben vom 7.12.2010), Rundschreiben an die

Gaststättenbetreiber (Schließen von Fenstern, vom 16.7.2012) oder Ordnungswidrigkeitenverfahren (etwa bei Lärmereignissen aufgrund Hinweisen lärm betroffener Nachbarn bzw. bei Überschreitung der genehmigten Sitzflächen auf den Freischankflächen) zu begegnen. § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG und § 11 GastV verpflichten die Beklagte vielmehr, die konkrete Situation in den Blick zu nehmen. Sie muss dabei selbst Mittel ergreifen, die zur Erreichung dieses Ziels tauglich sind.

Für die ab 22 Uhr anzusetzende Nachtzeit bedeutet dies, dass die Beklagte aufgrund der mehrfach festgestellten Überschreitung des Immissionsrichtwerts am Immissionspunkt \*\*\*\*\*42 (oben III. 4 insbesondere d bis f) zum Lärm von Freischankflächen und Raucherlärm nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG bzw. § 11 GastV geeignete Maßnahmen in Erwägung ziehen muss, die sicherstellen, dass an diesem Ort der Immissionsrichtwert für Mischgebiete von 45 dB (A) ab 22 Uhr eingehalten wird. Dabei hat sie davon auszugehen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG ein „Bestandsschutz“ oder Vertrauensschutz nachträglichen Auflagen zum Schutz der Nachbargrundstücke vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht entgegensteht, da solche Auflagen, wie oben ausgeführt, nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut „jederzeit“ erteilt werden können (BayVGH U. v. 10.10.2011 - 22 N 11.1075 - juris Rn.33 und BayVGH, U. v. 20.4.1995, GewArch 1995, 253, 256). Es ist ferner in Rechnung zu stellen, dass keine gaststättenrechtliche Betriebsart zur begrifflichen Voraussetzung hat, dass mit ihr ein Gewinn erzielt wird (BVerwG, U. v. 5.11.1985 GewArch 1986, 96, 98; BayVGH, U. v. 20.4.1995 a.a.O.). Weiter ist im Hinblick auf die Lebensnotwendigkeit ungestörten Schlafes zu berücksichtigen, dass zur Herbeiführung eines lebensnotwendigen Zustands das Interesse, von einer Gaststättenerlaubnis gewinnbringend Gebrauch zu machen, zurückzutreten hat (BVerwG, U. v. 5.11.1985 GewArch 1986, 96, 98).

Im Hinblick auf die Feststellung der Beklagten, dass bei einigen größeren Freischankflächen die Immissionsrichtwerte für die Tagzeit überschritten werden, ist eine nochmalige Überprüfung für das Anwesen des Klägers in Erwägung zu ziehen.

3. Bei der Richtung der Maßnahmen hat die Beklagte zu beachten, dass sie nur gegen die Gaststättenbetreiber angewendet werden können, die mit ihrem Betrieb einen erheblichen (relevanten) Beitrag zu den abzuwehrenden schädlichen Lärmeinwirkungen leisten (BayVGH, U. v. 16.9.2010 BayVBI 2011, 83).

In Bezug auf Emissionen aus der Freischankfläche Gustavstraße 41 (Beigeladene zu 6 und 7) hat die Beklagte am 15.11.2011 ermittelt, dass sich hierdurch ab 22 Uhr am Immissionspunkt \*\*\*\*\* ein Beurteilungspegel von 59 dB(A) ergibt, der damit den Immissionsrichtwert überschreitet, so dass Maßnahmen zu erwägen sein dürften, mit denen die Einhaltung des Immissionsrichtwerts für die Nachtzeit ab 22 Uhr sichergestellt ist.

Dabei ist in Bezug auf den sonstigen Gaststättenbetrieb auch dem Raucherlärm Rechnung zu tragen. Da das Absehen von Maßnahmen mit dem bloßen Verweis auf die Verantwortlichkeit des Gastwirts ein untaugliches Mittel ist, sind andere Maßnahmen zu erwägen, wenn auch der den Beigeladenen zu 6 und 7 zuzurechnende Raucherlärm den Immissionsrichtwert für die Nachtzeit überschreitet.

Dasselbe gilt für den nächtlichen „Ziel- und Quellverkehr“ zur und von der \*\*\*\*\*, soweit dadurch der Immissionsrichtwert überschritten wird. Da § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG seinen Schutz jedem Bewohner eines Nachbargrundstücks zukommen lässt, ist es in Bezug auf die \*\*\*\*\* auch unerheblich, ob insoweit nur der Kläger als vom Lärm Betroffener in Erscheinung getreten ist oder auch weitere Bewohner.

Eine Überprüfung ist ebenfalls in Bezug auf den Beigeladenen zu 5 erforderlich. Zur \*\*\*\*\* hatte nämlich der Umweltingenieur am 13. 5. 2011 (Blatt 44 der Gaststättenakte hierzu) ermittelt, dass sich bei 83 genehmigten Sitzplätzen in Bezug auf den nächstgelegenen Immissionspunkt \*\*\*\*\* für die Nachtzeit Werte von 68 dB(A) ergeben und ein Betrieb in der Nachtzeit somit grundsätzlich nicht möglich sei. Ob sich hieraus ein relevanter Lärmbeitrag in Bezug auf den Immissionspunkt \*\*\*\*\* ableiten lässt, wird die Beklagte zu überprüfen haben und, falls sie zu einem bejahenden Ergebnis kommt, Maßnahmen mit dem Ziel, den Immissionsrichtwert für die Zeit ab 22 Uhr sicherzustellen, zu erwägen haben.

Für die \*\*\*\*\* (Beigeladener zu 2) beziehen sich die Berechnungen des Umweltingenieurs auf die nächstgelegenen Immissionspunkte \*\*\*\*\* und kommen insoweit zu Überschreitungen schon für die Tagzeit. Ob sich insoweit und in Bezug auf die Beigeladenen zu 1, 3, 4 und 8 relevante Lärmbeiträge am Immissionspunkt \*\*\*\*\* ergeben können, wird die Beklagte zu überprüfen haben.

Aus den Messungen des Klägers selbst, soweit sie nicht ohnehin die hier nicht streitgegenständlichen „seltenen Ereignisse“ betreffen, ergeben sich keine weitergehenden Folgen. Zwar hat der Kläger, der sich sicherlich Kenntnisse angeeignet hat, aber kein Sachverständiger für diesen Bereich und ferner als Partei am Ausgang des Verfahrens interessiert ist, zu seinen

Messungen ein Schreiben eines Ingenieurbüros für Bauphysik vom 20.11.2012 vorgelegt. Nach diesem Schreiben sind aber zur Durchführung der Messungen, zu den verwendeten Messgeräten und zu den ermittelten und dargestellten Messwerten keine Aussagen möglich (Bl. 151 der Gerichtsakte). Auch aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob die Messungen regelwerkskonform durchgeführt wurden.

#### VI.

Für das Verhältnis der beiden Klageanträge zueinander ist mit Blick auf Maßnahmen gegen einzelne Gaststätten zu berücksichtigen, dass bereits beim Klageantrag im Verfahren AN 4 K 13.00231 auch Freischankflächen als Teil des Gaststättenlärms Streitgegenstand und nach der TA Lärm zu beurteilen sind. Steht fest, dass die dort festgelegten Immissionsrichtwerte überschritten werden, sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG geeignete Auflagen zu festzulegen, mit denen die Richtwerte auch zur Nachtzeit ab 22 Uhr eingehalten werden. Soweit deshalb die Betriebszeit beschränkende Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG erforderlich sein sollten, handelt es sich bei einer Sperrzeitverkürzung im Einzelfall nach § 18 GastG und § 11 GastV nur um eine zusätzliche Rechtsgrundlage für solche Maßnahmen gegen einzelne Gaststätten. Zum Klageantrag im Verfahren AN 4 K 13.00317 ist daher im Hinblick auf Maßnahmen gegen einzelne Gaststätten eine zusätzliche erneute Entscheidung nur dann geboten, soweit nicht schon aufgrund des Klageantrags unter 1) die Betriebszeit auf 22 Uhr beschränkende Maßnahmen ergriffen werden.

Sollte die Beklagte sich für eine allgemeine Änderung der Sperrzeit nach § 10 GastV entscheiden, erübrigt sich eine Entscheidung zu Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG bzw. § 11 GastV insoweit, als die Maßnahme geeignet ist, der Rechtslage unter III.1 und III.2 zu entsprechen.

#### VII.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Absätze 1 und 3 VwGO. Die unterliegende Beklagte und die auf ihrer Seite stehenden Beigeladenen zu 6 und 7 tragen die Hälfte bzw. je  $\frac{1}{4}$  der Kosten des Verfahrens. Die außergerichtlichen Kosten der weiteren Beigeladenen tragen diese selbst, § 162 Abs. 3 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Vollstreckungsschutz beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 und 711 ZPO.

Die Berufung ist nach § 124 a Abs. 1 VwGO zuzulassen, da die entscheidungserhebliche Frage der Zulässigkeit einer Ermittlung von Lärmimmissionen bei vorhandenen Betrieben durch Immissionsprognosen von grundsätzlicher Bedeutung und noch nicht höchstrichterlich geklärt ist.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich einzulegen; sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Berufungsschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.

Graulich

gez.

Frieser

gez.

Beiderbeck



## **Beschluss:**

Der Streitwert wird für die Zeit vor Verbindung beider Verfahren auf jeweils 15.000,00 EUR, für die Zeit ab Verbindung auf insgesamt 30.000,00 EUR festgesetzt.

## **Gründe:**

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Ziffern 19.2. und 2.2.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder  
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.

Graulich

gez.

Frieser

gez.

Beiderbeck

**Gericht:** VG Ansbach  
**Aktenzeichen:** AN 4 K 13.00231  
AN 4 K 13.00317  
**Sachgebiets-Nr.:** 0423

**Rechtsquellen:**

§ 5 Abs. 1 GastG  
§ 18 GastG  
§ 10 GastV  
§ 11 GastV

**Hauptpunkte:**

- Zu den Voraussetzungen für behördliche Maßnahmen gegen Gaststätten nach §§ 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG, 10, 11 GastV;
- Zum Hinausschieben der Nachtzeit im Sinne der TA Lärm um eine Stunde;
- Zur Zulässigkeit von Immissionsprognosen im Anwendungsbereich der TA Lärm

**Leitsätze:**

---

**veröffentlicht in:**

---

**rechtskräftig:**

---

Urteil der 4. Kammer vom 11. Juli 2013